

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rätthe der helvetischen Republik.

Band III. Supplement N^o. VIII. Bern, 6. Herbstm. 1799. (20. Fructidor VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Usteri's Bericht der Revisionscommission der Constitution.)

Der zweite Vorschlag geht auf die Aufhebung des 39. und 40. Art. der Constitution, die allen Exdirectoren von Rechtswegen Sitz im Senat geben.

Der dritte hat die Aufhebung des 64. Art. zum Zweck, welcher die Rätthe verpflichtet, jedes Jahr ihre Sitzungen 3 Monat lang einzustellen.

Der vierte bezieht sich auf eine Abänderung des 57. und 72. Art., welche die Eigenschaften bestimmen, die man, um ins Directorium und in den Senat gewählt zu werden, vom 3. Jahr der Constitution an gerechnet, haben muß. — Die Abänderungsvorschläge sind in dem Entwurf Eurer Revisionscommission enthalten.

Der fünfte hat die constitutionelle Organisation und die Unabhängigkeit des Nationalschlichtamtes von der vollziehenden Gewalt zum Zwecke. Also die Behandlung des 8. Abschn. der Arbeit Eurer Revisionscommission.

Der sechste endlich bezweckt die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt von der vollziehenden. Abänderungen des 82. und des 105. Art. der Constitution sind hiezu besonders erforderlich.

Eure Commission wird in der Folge, wann Ihr sie dazu auffodert, Euch weitere Vorschläge zu thun, fortfahren.

Ihr erinnert Euch, B. N., daß schon in den ersten Tagen unster Sitzungen, nicht nur in beiden Rätthen, sondern selbst zwischen beiden Rätthen, sehr ungleiche Meinungen über den Sinn des erwähnten Artikels walteten — und unangenehme Mißverständnisse, vielleicht nur dadurch, daß man die Sache für einmal überall liegen ließ, verhütet wurden. Vielleicht, daß unter solchen Umständen die Gesetzgebung es nöthig finden dürfte, das souveräne Volk bei den nächsten Ver-

sammlungen über den Sinn des Artikels entscheiden zu lassen.

Eure Commission schlägt Euch darum zweitens vor, Eure einzelnen Revisionsbeschlüsse, so bald Ihr sie werdet abgefaßt haben, dem grossen Rathe mitzutheilen.

Der Bericht soll 3 Tage auf dem Kanzleischreiben liegen bleiben.

Man schreitet zu Wiederbesetzung des Bureaus. Passetiere wird zum Präsident, Frossard zum französischen Sekretär und Heglin zum Saalinspektor erwählt.

Der Beschluss wird verlesen, der die Bittschrift des B. Ludwig de Boumoens an das Vollziehungsdirectorium weist, mit der Einladung, seine Verordnung, welche dieselbe veranlasste, zurückzunehmen.

Berthollet findet, daß in der That nichts gerechter scheine, als das Verlangen des Bittstellers; indessen da die Einstellung seiner Schuldbetreibungen vom Directorium verordnet worden, so müsse man sich doch wenigstens um die Beschaffenheit der Sache erst näher erkundigen, und wenn man den Beschluss nicht verwerfen will, so soll man ihn aus Achtung für das Directorium an eine Commission weisen. Diese wird beschlossen; sie soll morgen berichten, und besteht aus den BB. Usteri, Augustini und Frossard.

Der Beschluss wird verlesen, der das Directorium bevollmächtigt, die öffentlichen Beamten anzuhalten, bei ihren Stellen zu bleiben, und diejenigen Bürger, die es zu öffentlichen Aemtern ernennen will, dazu in Requisition zu setzen.

Man verlangt eine Commission.

Meyer v. Arb. widersetzt sich; er will die Sache nun nicht wieder durch eine Commission untersuchen und am Ende dann verwerfen lassen. Sie ist eilend; bei guten Umständen hat sich alles zugedrängt, Stellen zu erhalten, jetzt weil Gefahren da sind, verläßt man dieselben; nein, das sollen wir nicht dulden; auf der Stelle sollen wir den Beschluss annehmen.

Usteri: Wenn man den Beschluss will annehmen machen, so thut man freilich sehr wohl daran, sich

aller Untersuchung desselben zu widersehen — aber ich denke doch nicht, daß der Senat in einer Aufforderung, nicht zu untersuchen, ein Motiv zur Annahme eines Beschlusses finden wird. Vor wenigen Tagen ist der nemliche Beschluß, nur nicht in dieser Allgemeinheit aufgestellt, auf den Bericht einer Commission hin, ohne Widerspruch verworfen worden: die gleichen Gründe widersehen sich auch heute der Annahme dieses neuen Beschlusses — zu dessen Untersuchung durch eine Commission ich übrigens gerne stimmen will. Ich begreife wohl, wie man Heu, Stroh, Pferde und allenfalls Tagelöhner in Requisition sehen kann, aber, wie man Köpfe, Kenntnisse, Einsichten und guten Willen in Requisition setzt, davon verstehe ich nichts — und muß die Fortschritte, die wir im Requisitionssysteme machen, billig bewundern; selbst Frankreich gieng nie so weit.

Laschere: Alles was Usteri sagt, kann den ersten Theil des Beschlusses nicht angehen; Bürger, die Stellen angenommen, haben dadurch auch Pflichten angenommen; kein Bürger soll in dem gegenwärtigen Augenblick von seinem Posten abtreten. Wann der 1. Art. aber vollzogen wird, so werden wenig neue Ersetzungen nothwendig seyn, und diese wird das Direktorium gut zu wählen wissen; und was sind das für Bürger, für die Usteri so sehr unser Mitleid anruft? Bürger, die zu Hause bleiben, während ihre Brüder an der Grenze streiten, und die nur für eine kurze Zeit die unentbehrlichsten Aemter bekleiden sollen. — Der Beschluß ist durchaus gerecht und den Umständen angemessen; er verlangt ungesäumte Annahme desselben.

Kubli ist gleicher Meinung und kann sich nicht enthalten zu sagen, daß er Usteri's Einwendungen von keinem Gewicht findet; die Resolution ist sehr einfach und den gegenwärtigen Umständen angemessen; die Verwerfung des Beschlusses würde eine allgemeine Desorganisation zur Folge haben.

Muret meint, die vorhergehende Resolution sey angegriffen worden, weil sie nicht allgemein war, diese nun weil sie allgemein ist. Die Pflichten der Gesellschaft und des Bürgers sind durchaus gegenseitig, und nach staatsrechtlichen Grundsätzen kann die Gesellschaft das von dem Bürger verlangen, was der Beschluß verlangt; es fehlt demselben indes etwas wesentliches: nemlich eine Strafbestimmung: der Bürger, der dem Gesez nicht gehorcht, sollte sein Bürgerrecht verlieren; die Grundsätze würden zur Deportation berechtigen; durch ein nachfolgendes Gesez kann diesem Mangel abgeholfen werden. Man führt uns Frankreich an: zur Schande unsrer Nation müssen wir gestehen, daß in Frankreich ein solches Gesez nie nöthig war: immer, und auch in den gefährlichsten Zeiten fanden sich dort Bürger, die sich zu dem öffentlichen Aemtern brauchen ließen.

Usteri: Ich hätte gegen die staatsrechtlichen Grundsätze Murets vieles einzuwenden; jetzt will ich ihm aber nur bemerken, daß es eine grundlose und durchaus erdichtete Anschuldigung ist, wenn er behaupten darf, ich habe den frühern Beschluß getadelt, weil er nicht allgemein war, und diesen nun weil er es ist; solche Advokatenkünste habe ich nie getrieben; ich habe das erste wie das zweitemal die Ungerechtigkeit und die Ungereimtheit des Beschlusses zu zeigen gesucht.

Hoch steht die Nothwendigkeit, Vorsorge gegen allzuhäufige Stellenniederlegungen zu treffen, ein; aber auch die Nothwendigkeit näherer Untersuchung der Ursachen, warum jene Stellen niedergelegt werden; er verlangt dazu eine Commission.

Frossard stimmt zur Commission; er sieht keine Nothwendigkeit der Direktion die den Beschluß hervorgerufen hatte, und weiß also nicht wie dringend die Sache seyn mag. Muret behauptet, die frühere Nothwendigkeit wegen den Steuereinnehmern, begründe den gegenwärtigen Beschluß hinlänglich.

Der Präsident will die Glieder der vorhergehenden Commission nennen.

Muret verlangt Ernennung durchs geheime Stimmenmehr. — Der Antrag wird angenommen, und durch geheimes Stimmenmehr in die Commission ernannt: Muret, Lang und Kubli.

Der Beschluß über die Verwaltung der Nationalwaldungen wird verlesen, und einer aus den B. Kubli, Müller, Schwaller, Mürger und Fuchs bestehenden Commission übergeben.

Grosser Rath, 5. Juli.

Präsident: Kuhn.

Haas, im Namen der Minorität der Commission über Eintheilung Helvetiens, legt folgendes Gutachten vor:

Bürger Gesezgeber!

Von der Nothwendigkeit durchdrungen, daß unser armes Land die Unkosten der so sehr vervielfältigten gesetzlichen und richterlichen Autoritäten nicht ertragen könne.

Erwägend auch, daß die dießmalige Eintheilung von Helvetien dem Grundsatz der Gleichheit zuwider, und daß eine repräsentative Verfassung so viel wie möglich, in genauem Verhältniß mit der Bevölkerung eines jeden Kantons stehen sollte, hat es Euch, B. Gesezgeber, vorgestern den 2ten dieses beliebt, der Commission aufzutragen, diesen Gegenstand in Berathung zu nehmen und Euch innert dreien Tagen ein Gutachten darüber vorzulegen.

Die Commission versammelte sich zu dem Ende zweimal und war über den Grundsatz, daß Vermitt-

derung der Autoritäten und strenge Sparsamkeit dringend notwendig seye, vollkommen einstimmig.

Allein, ob es jetzt, da ein grosser Theil von Helvetien in feindlichen Händen, der Zeitpunkt sey, diese Arbeit vorzunehmen, bezweifelt der mehrere Theil und schlug deswegen die Vertagung vor.

Die Minorität hingegen setzt sich über alle diese Bedenklichkeiten hinweg, in der festen Ueberzeugung, daß die siegenden Waffen der Franken, und unsere kraftvollen Arme, wenn sie von Eurem Entschlus, strenge Sparsamkeit einzuführen, neu belebet werden, wenn das Volk Zutrauen zu Eurem weisen für das Wohl desselben abzweckenden Beschlüssen haben wird, siegen, daß jeder freudig hinein will, den Feind zu schlagen und seine für sein Wohl sorgende Gesetzgeber zu segnen.

Dieses, Bürger Repräsentanten, sind die Gründe, welche die Minorität der Commission bezogen haben Euch anzurathen, alsogleich den Grundsatz anzuerkennen, daß die Verminderung der gesetzlichen und richterlichen Autoritäten notwendig, folglich eine Ausgleichung und Zahlverminderung der Kantone dringend seye.

Sie legen Euch deswegen zweierlei Projekte vor: Das eine theilt ganz Helvetien, Bündten mit einbegreifen, in 10; das andere aber in 13 Theile, Eurem weisen Prüfung und Auswahl überlassend, welchen von beiden Ihr den Vorzug geben wolle. Daß die Kürze der Zeit nicht erlaube, über alle kleinen Localitäten Verhältnisse nachzuforschen, daß die in beiden Projekten vorgeschlagenen Gränzen mehrere Abänderungen erfordern werden, wird jeder leicht begreifen. Es ist nur um die Hauptsache zu thun: Zutrauen des Volks zu gewinnen, allem Kantonsgeist zu entsagen, und für das allgemeine Wohl, mit Hintansetzung alles Privatinteresse zu sorgen. Deswegen schlagen wir Euch folgenden Beschluß an den Senat vor.

U n d e n S e n a t .

Der grosse Rath erwägend, daß zum Wohl des Vaterlandes eine strengere Sparsamkeit durch Verminderung der Ausgaben dringend notwendig.

Erwägend, daß die Verminderung der gesetzlichen und richterlichen Autoritäten vieles ersparen würde.

Erwägend, daß der Grundsatz der Gleichheit bei einer repräsentativen Verfassung die Autoritäten in dem genau möglichsten Verhältnis mit der Volksmenge haben sollte.

Beschließt der grosse Rath: daß eine Ausgleichung und Verminderung der Kantone dringend notwendig seye, und daß die Zahl derselben nach dem beiliegenden Projekt in Ausgleichung soll gebracht werden.

Cartier fodert Niederlegung des Gutachtens auf den Kanzleitisch. Graf hingegen findet, der Gegenstand sey zu dringend und schon hinlänglich überdacht

worden, um sogleich in Berathung genommen werden zu können. Suter ist wider die Dringlichkeitserklärung. Egler denkt, es sey nur um Festsetzung des Grundsatzes zu thun, eine neue Eintheilung vorzunehmen, und in dieser Rücksicht könne der Gegenstand sogleich in Berathung genommen werden.

Custor wünscht, daß Zimmermann, im Namen der Majorität der Commission die Gründe vorlege, welche sie für Antragung der Vertagung hat, indem er sich sonst in der Nothwendigkeit sähe, dieses selbst zu thun. Escher stimmt für Dringlichkeitserklärung, weil es nur darum zu thun ist zu entscheiden, ob dieser Gegenstand dem Wunsch der Majorität der Commission gemäß, aufs neue vertaget, oder aber, wie es die Minorität anrath, noch weiter fort von der Commission behandelt werden soll; denn ich muß bemerken, daß Haas über seinen Auftrag hinausgieng, und wenn man seinem Wunsch zufolge, die Sache jetzt schon entscheiden wollte, so müßte ich meinen Eintheilungsentwurf zurückziehen, indem er nicht genug überdacht ist, um schon in Berathung gezogen werden zu können.

Gmür wünscht, heute einzig zu bestimmen, daß die Zahl der Kantone vermindert werden müsse, daß aber dann die Entwürfe hierüber selbst einige Zeit auf dem Kanzleitisch liegen bleiben. Secretan ist mit keiner dieser geäußerten Meinungen zufrieden, indem er glaubt, der Gegenstand könne weder vertaget werden, noch könne man sich gegenwärtig schon auf einen der vorgelegten Pläne werfen, sondern man müsse jetzt den Grundsatz der Verminderung dekretiren und die Verminderung selbst durch die Commission noch ausführlicher bearbeiten lassen. Carmintan sieht keine Gefahr in der Aufschubung der Berathung über diesen Gegenstand, und würde hingegen in der Ueber-eilung die bedenklichsten Folgen sehen, daher stimmt er Cartier bei. Haas stimmt Eschern bei, und hofft man werde dringlich finden, die Ersparung, welche so nöthig ist, durch Festsetzung des Grundsatzes der Verminderung der Kantone, zu beschliessen; immer schien ihm die bessere Eintheilung der Republik notwendig, und darum sprach er schon in der ersten Sitzung in Trau von derselben. Wann dieses geschehen ist, so will er dann gerne wieder zur Armee zurückkehren und mit seinen biedern Waffenbrüdern für die Wiedereroberung desjenigen Theils von Helvetien bluten, der vom Feind besetzt ist, und den wir unterdessen zweckmäßig eintheilen können.

Die Dringlichkeitserklärung wird verworfen, und das Gutachten für 6 Tag auf den Kanzleitisch gelegt.

Muce bittet, daß Haas hier bleibe, bis dieser Gegenstand wirklich in 6 Tagen, also den 1ten Juli, behandelt wird, indem er diese Vertagung nicht Monate lang will werden lassen.

Graf folgt und will, daß nun die Commission in

diesen 6 Tagen einen bestimmten Eintheilungsplan entwerfe und vorlege.

Schlumpf stimmt Graf bei, und hofst wenigstens, die Minorität der Commission werde diese Zwischenzeit nicht unbenutzt lassen.

Eustor fodert, daß nun ohne weiters das Gutachten 6 Tag auf dem Kanzleisch liegen bleibe. Suter und Stokar stimmen bei, und Graf zieht seinen Antrag zurück.

Schlumpf, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

Bürger Repräsentanten!

Die Commission, welche gestern, in Betreff der Nachlässigkeit des Abgabenbezugs, besonders in der Gemeinde Bern, niedergesetzt worden, hat sich mit Untersuchung der gestern angehörten Thatsachen beschäftigt, — und sie leider nur zu wahr gefunden:

Es ist wahr, daß das Gesetz über die Auslagen, vom 17ten Weinmonat, besteht, daß die ganze Bezahlung spätestens bis den 25. Märzmonat geschehen sollte.

Es ist wahr, — daß es jetzt noch Bürger hat, mit denen dieselbe noch bis dato nicht berichtet worden, ohngeacht diese Bürger willig und bereit dazu waren, und noch sind.

Es ist wahr, daß besonders in Bern, beträchtliche Getränke-Abgaben verfallen sind, welche man schon längst gerne bezahlt hätte; die aber niemand abgefordert hat.

Es ist wahr, daß laut 43ten Art. des Gesetzes, die Handelsabgaben alle 6 Monate entrichtet werden sollten; und es ist zugleich wahr, daß mehrere Handelsleute sich verwundern, warum bis dato noch nichts von dieser Quelle gesucht wurde.

Die Commission hat sich überzeugen lassen, daß diese Thatsachen vorzüglich in Bern, aber auch noch an andern Orten Helvetiens existiren.

Sie hat demnach die Ehre folgenden Beschluß vorzuschlagen.

An den Senat.

In Erwägung, daß die Gesetzgeber nicht gleichgültig seyn dürfen, wenn die gegebene Gesetze, entweder nicht zu rechter Zeit, oder gar nicht vollzogen werden.

In Erwägung, daß ohngeachtet des guten Willens der Bürger, dennoch hie und da die gesetzlichen Abgaben nicht bezogen worden.

In Erwägung endlich, daß es dringend sey, zu wissen, ob bei den Beamten, böser Wille geherrscht habe, oder ob andere Ursachen die Beziehung der gesetzlichen Abgaben gehindert haben.

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

b e s c h l o s s e n:

1. Das Direktorium ist eingeladen, so wohl in

Bern, als aber auch an andern Orten, schleunig untersuchen zu lassen, warum die gesetzliche Abgaben nicht bezogen, oder der Nationalcasse nicht eingeliefert wurden. (Die Fortsetzung folgt.)

Ueber den Abänderungs-Vorschlag der Revisions-Commission des Senats.

(Fortsetzung.)

II.

Ueber den 4. Artikel des Berichts der Revisions-Commission.

In diesem Art. kommt das Wort Gleichheit vor.

Es fragt sich: Ist es richtig, schicklich und nützlich, dieses Wort zu gebrauchen, dasselbe jedem Gesetz vorzuschicken u. s. f.? Wir zweifeln sehr daran; denn wir glauben, nicht nur dieses Wort selbst werde missverstanden, sondern der Missverstand in Absicht auf das Wort ziehe einen noch weit schädlicheren Missverstand nach sich, nämlich den Missverstand in den Sachen. Mancher verstehend durch die Gleichheit die Vermögensgleichheit, und wurde dadurch in seinem Begriff über das Eigenthum verwirrt. Die verwirrten Eigenthumsbegriffe ziehen noch ein anderes großes Uebel nach sich, nämlich vielfältige Prozesse, dergleichen wir auch schon seit der Revolution aus dieser Ursache eine große Zahl gehabt haben. Mancher verstehend unter dem Wort Gleichheit eine gewisse politische Gleichheit, nach welcher er die Beamten und den Privatmann in seinen Gedanken in Eine Klasse setzt, und sich so gut als einen Beamten glaubt. Dadurch wird der Begriff von der den obrigkeitlichen Behörden schuldigen Achtung und Gehorsam, verdunkelt und geschwächt, und anarchische Gefinnungen nehmen seine Stelle ein. Noch andere verstehen unter der Gleichheit nebst andern auch eine gewisse Gleichheit in der Art des Eigenthums und in der Art der Abgaben an den Staat; eine Vorstellungsart, die, wenn sie zur Wirklichkeit gebracht werden sollte, sowohl die Gerechtigkeit verletzen, als die Staats Einkünfte schädigen würde.

Wir glauben auch, die französische Republik habe eben diese Erfahrung vor Augen gestellt, daß nämlich das missverstandene Wort Gleichheit eine merkwürdige Ursache vielfacher Verletzungen des Eigenthums, der obrigkeitlichen Auctorität und der Gerechtigkeit selbst gewesen sey.

Endlich giebt es unter dem großen Haufen noch viele, die das Wort Gleichheit weder recht noch unrecht verstehen; denn sie verstehen es gar nicht. Mancher